

GV 22. April 2023: Beilage Traktandum 7, Statutenänderung



GESELLSCHAFT DER FREUNDE
DES GUTENBERG MUSEUMS

Statuten

2023

Art. 1: Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «Gesellschaft der Freunde des Gutenberg Museums» besteht ein Verein gemäss ZGB Artikel 60 ff. mit Sitz in Derendingen SO.
Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

Art. 2: Zweck

Der Verein fördert den Fortbestand der Sammlung Gutenberg, welche per 1.1.23 an die Stiftung ENTER abgetreten wurde. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 3: Ziele

Zum Erreichen dieses Zwecks kann der Verein folgende Aufgaben unternehmen:

- a) Veranstaltung von Vorträgen und weiteren Anlässen, die dem Zweck des Vereins dienen;
- b) Herausgabe verschiedener Publikationen;
- c) Werbung neuer Mitglieder;
- d) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Art. 4: Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, Vereine und Körperschaften aufgenommen werden, die sich den Statuten unterziehen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Folgende Mitgliederkategorien werden unterschieden:

- Einzelmitglieder
- Partnermitglieder (Ehe- bzw. Lebenspartner/innen)
- Kollektivmitglieder (Firmen)
- Ehrenmitglieder

Jede Kategorie kann mit einer «VIP» Variante angeboten werden.

Art. 5: Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Generalversammlung kann jedes Mitglied des Vereins, das sich in speziellem Mass um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 6: Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Vereinsmitglieds muss schriftlich mindestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres mitgeteilt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet.

Ein Ausschluss infolge Nichterfüllung statutarischer Verpflichtungen erfolgt durch den Vorstand. Erweist sich ein Mitglied der Mitgliedschaft als unwürdig, so steht es dem Vorstand frei, das Mitglied auszu-schliessen.

Art. 7: Vermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus Mitgliederbeiträgen, aus Schenkungen, Legaten und Verkäufen oder anderen Leistungen zusammen.

Die Beiträge für die Mitgliedschaft in den verschiedenen Kategorien werden durch die Generalversamm-lung bestimmt und gelten ab dem Jahr in dem sie festgesetzt werden. Die Gesellschaft der Freunde des Gutenberg Museums hat keinen Besitz.

Art. 8: Verantwortung der Mitglieder

Die Mitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 9: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 10: Zusammensetzung und Einberufung

- Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mit herkömmlichem oder elektronischem Brief an alle Mitglieder einberufen, mindestens 15 Tage vor dem Datum der Versammlung und mit Bekannt-gabe der Traktanden. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innert sechs Monaten nach Abschluss der Vereinsrechnung statt.
- Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

Art. 11: **Stimmrecht**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Es können nur jene Gegenstände beschlossen werden, die traktandiert sind. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen ist die schriftliche Stimmabgabe via Brief oder Internet möglich.

Art. 12: **Vorsitz und Beschlüsse**

Der Vorsitz der Versammlungen obliegt dem Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Präsident bezeichnet den Sekretär und, wenn nötig, einen oder mehrere Stimmzähler. Beschlüsse werden offen gefasst, es sei denn, die Versammlung beschliesst geheime Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 13: **Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist zuständig für folgende, nicht übertragbare Aufgaben:

- Bestimmung der Richtlinien der Tätigkeit des Vorstands;
- Wahl oder Abberufung des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstands und der Kontrollorgane;
- Abnahme des Vereinsberichts des Vorstands, der Jahresrechnung sowie der zugunsten des Museums gesprochenen Zuwendungen;
- Entlastung der Organe;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Änderung der Statuten;
- Entscheid über Auflösung des Vereins;
- Entscheid über alle Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten unterbreitet werden und die nicht anderen Organen übertragen sind.

b) Der Vorstand

Art. 14: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Auf eine gesamtschweizerische Präsenz ist nach Möglichkeit Wert zu legen.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Sekretär und den Kassier.

Art. 15: Versammlungen und Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, durch schriftliche oder mündliche Einberufung durch den Präsidenten oder, im Falle der Verhinderung, des Vize-Präsidenten. Mindestens drei Mitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen

Stimmen getroffen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern sämtliche Mitglieder sich schriftlich äussern.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16: Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er fasst sämtliche Beschlüsse, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind;
- Er bereitet die Traktanden der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus;
- Er stellt die Administration, Organisation und Koordination der Vereinstätigkeiten sowie die dafür nötigen Mittel sicher;
- Er kann Reglemente erlassen.

Art. 17: Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident, der Sekretär und/oder der Kassier.

c) Die Kontrollorgane

Art. 18: Zusammensetzung und Aufgaben

Die Generalversammlung bezeichnet jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren, die die jährliche, durch den Vorstand aufgestellte Rechnung prüfen. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein. Sie präsentieren ihren Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Prüfung erfolgt gemäss den Bestimmungen für eine «eingeschränkte Revision».

Statutenänderungen, Auflösung des Vereins

Art. 19: Statutenänderungen

Vorschläge zur Änderung der geltenden Statuten müssen dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung eingereicht werden.

Art. 20: Auflösung des Vereins

Ohne anders lautenden Entscheid der Generalversammlung wird eine Liquidation des Vereins durch den Vorstand durchgeführt. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird in keinem Fall den Mitgliedern ausgehändigt. Das Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten Institution zu übertragen, die das gleiche oder ein ähnliches Ziel verfolgt.

Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 24. April 2023 in Derendingen angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Derendingen, den 24. April 2023.

GESELLSCHAFT DER FREUNDE DES GUTENBERG MUSEUMS FREIBURG

Präsident

Sekretär